

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ERTÜCHTIGUNG EINER EISENBAHNSTRECKE FÜR EINE STRAßENBAHN OHNE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

BVerwG, Urteil vom 07.11.2019, 3 C 12.18

Die Entscheidung betrifft den auf § 18 Satz 1 AEG gestützten Planfeststellungsbeschluss zur Ertüchtigung einer Eisenbahnstrecke für die Benutzung durch eine Straßenbahn. Geplant ist, zwei südlich von Bremen gelegene Gemeinden mit der Bremer Innenstadt über eine bislang nur in Bremen verkehrende Straßenbahn (Linie 8) anzubinden. Hierzu soll die Strecke elektrifiziert und zum Teil zweigleisig ausgebaut werden. Weil auf der Strecke Güterverkehr weiterhin stattfinden kann, und eine Nutzung durch dieselgetriebene Güterzüge tatsächlich wie rechtlich dauerhaft möglich bleibt, hat die Strecke nach Auffassung des BVerwG die Eigenschaft als Eisenbahnbetriebsanlagen im Zuge der planfestgestellten Maßnahmen nicht verloren. Die Fahrzeuge der Stadtbahnlinie 8 würden daher auf der ertüchtigten Strecke dem fortbestehenden Regime des Eisenbahnrechts unterliegen, ihren Charakter als Straßenbahnen verlieren und dort als Eisenbahnen nach den Regeln der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung verkehren. Nach Ansicht des BVerwG unterlag das planfestgestellte Vorhaben keiner Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine solche wäre erforderlich gewesen, wenn die Änderung an der Strecke nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen liegen dem BVerwG zufolge aber nicht schon dann vor, wenn sie abwägungserheblich sind. Es müsse zur Feststellung der UVP-Pflicht vielmehr eine Gewichtung und Prüfung der Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis erfolgen. Dies gelte selbst, wenn (Lärm-)Grenzwerte überschritten werden, sofern Schutzauflagen möglich sind und das Abwägungsergebnis (auch mangels Alternativen) nicht beeinflusst wird.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung erleichtert die Umrüstung alter Bahnverbindungen auf modernere Verkehrsträger. Der Wechsel des Rechtsregimes des Straßenbahnverkehrs in das Eisenbahnrecht verhindert, dass es zu einem „Mischverkehr“ kommen kann, der sich teils nach Eisenbahn-, teils nach Personenbeförderungsrecht zu richten hätte. Die Ausführungen zur Zulässigkeit eines Verzichts auf die UVP selbst bei Grenzwertüberschreitungen bedeuten eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung und erleichtern das Verfahren. Entscheidend im konkreten Fall dürfte allerdings gewesen sein, dass es für den Ausbau der Strecke recht offensichtlich keine vorzugswürdige Alternative gab. Andernfalls hätte sich die fehlende Auswirkung des Verzichts auf die UVP auf das Abwägungsergebnis nicht ohne Weiteres feststellen lassen.